

Schriftliche Festsetzungen

zur Änderung des Bebauungsplanes "Bungert"
der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis)

Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes vom 17.12.1964 werden in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

§ 10 Nr. (8) wird ersetzt durch:

- (8) Dachaufbauten (Dachgaupen), Dacheinschnitte (Negativgaupen und Dachflächenfenster sind zulässig. Bei Dachaufbauten (Dachgaupen) muß die Dachneigung mindestens 32° betragen.
- (8.1) Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen sich hinsichtlich Farbe, Form, Größe und Materialien der Gestaltung der Baukörper anpassen.
- (8.2) Die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf max. 1/2 der Länge der zugehörigen Trauflänge betragen.
- (8.3) Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Ortsgang (Gradsparren bei Walmdach) muß mindestens 1,50 m betragen.

§ 11 Nr. (2) und (3) werden ersetzt durch:

- (2) Soweit Garagen nicht in den Hauptbaukörper integriert werden (unter einer Dachfläche), sind als Dachform Flachdach und Satteldach zugelassen. Bei Anbau an das Hauptgebäude sind auch Pultdächer zulässig.
- (3) Die Dacheindeckung von Satteldächern und Pultdächern muß in Material und Farbe dem der Hauptbaukörper entsprechen.

§ 12 Nr. (1) letzter und vorletzter Satz entfallen ersatzlos

§ 12 Nr. (2) entfällt ersatzlos

Freiburg, den 07.03.1988

Sasbach, den

Planungsbüro Husserl + Fischer
Günterstalstr. 32, 7800 Freiburg

.....
Planer



.....
Bürgermeister

-7. MARZ 1988